

Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung (KrW-/AbfS) ALT	Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen Kreislaufwirtschaftssatzung (KrWS) NEU
§ 7 Ausschluss von der Entsorgungspflicht Bisher gesetzlich nicht gefordert und dadurch war kein Regelungsbedarf erforderlich.	§ 7 Ausschluss von der Entsorgungspflicht (5) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen: 1. Restmüll, der in anderen Behältnissen als den nach dieser Satzung zugelassenen, bereitgestellt wird; 2. Bau- und Abbruchabfälle; 3. Straßenaufbruch; 4. Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung das Abfuhrpersonal oder die Abfallbehältnisse und die Transportfahrzeuge schädigen können; 5. Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen außerhalb der im § 18 dieser Satzung vorgesehenen Sammlung; 6. Abfälle nach Abs. 1, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind; 7. Bauschutt; 8. Bodenaushub; 9. Sand und Steine; 10. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme und andere Schlämme mit bis zu 65 % Wassergehalt; 11. Altreifen, Kraftfahrzeuge und Teile davon; 12. sperrige Abfälle mit über 2,00 m Länge oder einem Gewicht von mehr als 75 kg sowie die sperrigen Abfälle, die nicht von der Sammlung nach § 17 dieser Satzung erfasst sind.
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder anfallen können, sind

Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).	verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Besitzer des betroffenen Grundstücks anschlusspflichtig. Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks im Rahmen dieser Satzung an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Das Recht, den Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen, erfasst jedoch nicht solche Grundstücke, die Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes oder vergleichbare Einrichtungen sind und bei denen die Möglichkeit besteht, die anfallenden Abfälle anderweitig dem Landkreis zu überlassen.
§ 12 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Überwachung (1) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen anzeigen.	§ 11 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Überwachung (1) Der Anschlusspflichtige nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung muss dem Landkreis für jedes seiner anschlusspflichtigen Grundstücke das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht in Textform (schriftlich oder E-Mail) innerhalb von einem Monat nach Entstehen der Anschlusspflicht anzeigen.
Bisher im § 15 Sammeln und Transport geregelt.	§ 12 Haftung/Schadenersatz (1) Für die in die Abfallentsorgung geratenen Sachen und Wertgegenstände leistet der Landkreis, wenn diese nicht auffindbar, beschädigt oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz. (2) Für Schäden, die durch Menge, Art und Zusammensetzung des Abfalls an Einrichtungen, Fahrzeugen und Gegenständen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung verursacht werden, haftet der Verursacher, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor.

	(3) Unterbleibt eine Bekanntmachung darüber, dass der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus den in Absatz 4 genannten besonderen Gründen verlegt werden musste, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere nicht auf Gebührenerstattungen, hergeleitet werden. (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenreduzierung.
Bisher gesetzlich nicht gefordert und dadurch war kein Regelungsbedarf erforderlich.	§13 Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt 1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken; 2. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle gemäß § 25 ThürMeldeVO die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen; 3. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) zuständigen Stelle gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken; 4. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Neben-

wohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat;

5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit der Gewerbetreibenden;

6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk der Betriebsinhaber sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;

7. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken, Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen), Anzahl und Größe der zugeordneten Abfallbehälter und die Häufigkeit der Leerungen

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen Personenbezogenen Daten darf der Landkreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm nach dem KrWG, nach dem ThürAGKrWG und nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck

	der Abgabenerhebung. (3) Die nach Abs. 1 erhobenen Personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.
§ 15 Vorhalten und Benutzen der zugelassenen Abfallbehältnisse (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag vor 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Bisher nicht geregelt. Bisher nicht geregelt.	§ 15 Vorhalten und Benutzen der zugelassenen Abfallbehältnisse (4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschluss- oder Überlassungs-pflichtigen am Abfuhrtag vor 06.00 Uhr oder am Vorabend ab 18.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Entleeren der Abfallbehältnisse sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. (6) Die aufgestellten festen Abfallbehältnisse sind grundstücksbezogen. Bei einem Wegzug des Anschlusspflichtigen ist das Mitnehmen der festen Abfallbehältnisse untersagt. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis das Mitnehmen der festen Abfallbehältnisse zu einem anderen im Landkreis gelegenen Grundstück ausnahmsweise gestatten. (9) Nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehältnisse oder Abfallbehältnisse, in denen Abfälle unter Verstoß gegen das Gebot der getrennten Überlassung von Abfällen eingeworfen worden sind, werden nicht entleert. Der Landkreis oder der vom Landkreis beauftragte Dritte wird die betroffenen Abfallbehältnisse entsprechend kennzeichnen und die Gründe der Nichtentleerung mitteilen. Der Anschluss- oder Überlassungspflichtige ist verpflichtet, die Abfallbehältnisse dem Landkreis zum nächsten Entsorgungstermin ordnungsgemäß bereitzustellen bzw. die Abfälle anderweitig entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen.

§ 19 Altglas (1) Altglas ist Abfall aus Hohlglas (z.B.: Flaschen und Gläser, nicht Fenster- oder Spiegelglas). (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glasdepotcontainer zu überlassen. (3) Es ist verboten, Altglas neben den Depotcontainern abzulagern oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. (4) Die Glasdepotcontainer dürfen nur zu den festgelegten Einwurfzeiten benutzt werden, Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr.	entfällt
§ 20 Leichtverpackungen mit Grünem Punkt (1) Leichtverpackungen mit Grünem Punkt wie z.B. Joghurtbecher, PET-Flaschen, Tetrapacks sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in dafür zugelassenen Sammelbehältern zu überlassen. (2) Die entsprechenden Sammelbehälter für Leichtverpackungen sollen am Tag der Abfuhr bis 06.00 Uhr bereitgestellt werden.	entfällt